

Abg. D. Schröder: Ich muß wünschen, wenn überhaupt der vorliegende Gesetzentwurf in Praxi ausführbar sein soll, daß wenigstens in dieser Paragraphe zu Ende der 24. Zeile noch einige Worte eingeschaltet werden; nämlich ich wünsche, daß nach den Worten: „zu erörtern und zu entscheiden“ die Worte eingeschaltet würden: „und sollen in Abwesenheits- oder Behinderungs-fällen die mit dem Richtereide belegten Personen, auch Aktuarien und verpflichtete Protokollanten hierzu vollkommen befugt sein.“ Ich glaube, die Gründe hierzu brauche ich nicht zu wiederholen, denn ich habe sie in der vorigen Sitzung deutlich genug angegeben. Ich glaube auch, daß es Nichts auf sich hat, diesem Zusatz zu genügen, da sogar einige der Hrn. Abgeordneten versichert haben, daß die Aktuarien mit dem Richtereide bereits belegt wären. Ob diese Einrichtung schon im ganzen Lande besteht, will ich übrigens noch bezweifeln. Ich erkläre hier aber, damit ich nicht abermals mißverstanden werde, im Voraus, daß mein Antrag sich nicht bloß auf die Justizämter, sondern auch auf die Municipal- und Patrimonialgerichte bezieht. Ich glaube, daß in Abwesenheit des Amtmanns oder Gerichtswalters dergleichen Protokollanten den Prozeß nicht würden durchführen können, wenn die von mir beantragte Bestimmung nicht hineingesetzt würde. Dadurch würde der bisher allerdings vorhandene Zweifel, ob auch in Abwesenheit des Amtmanns u. die Aktuarien und Protokollanten dergleichen Sachen führen und entscheiden könnten, beseitigt. Ich glaube, der Antrag bedarf wohl einer weitem Ausführung nicht, um die Kammer zu bestimmen, sich hiermit einverstanden zu erklären.

Präsident: Der Abg. D. Schröder wünscht in der 5. §. nach den Worten: „zu entscheiden“ in der zweiten Zeile, folgende Worte: „und soll in Abwesenheit u. (s. oben); und ich frage die Kammer: Ob sie den Antrag zu unterstützen gemeint sei? Wird ausreichend unterstützt.“

Abg. v. Dieskau: Ich wünsche, daß bei dieser Paragraphe nach dem Worte „Streitigkeiten“ eingeschaltet werde „öffentlich“, und bitte mein Amendement zur Unterstützung zu bringen. Ich habe in der letzten Sitzung die Motiven auseinander gesetzt, und ich glaube, daß durch die Oeffentlichkeit des Verfahrens die Stellung des Richters sowohl, als des Advokaten und auch des Publikums eine höhere würde.

Präsident: Ich frage die Kammer: Ob sie diesen Antrag unterstützen wolle? Wird nicht unterstützt.

Abg. Wieland: Auch ich erlaube mir das Amendement zu dieser Paragraphe zu stellen, daß nach dem Worte: „Entscheidungen“ eingeschaltet werde: „auf Verlangen der Parteien.“ Die Gründe dafür sind, daß das ganze Gesetz darauf geht, das Verfahren zu vereinfachen, so viel als möglich Kosten zu ersparen, und so viel als möglich Schreibereien zu vermeiden. Nun kommen häufig ganz geringfügige Forderungen vor, die nur wenige Thaler betragen. Ich setze den Fall, daß ein Mitglied eines Schulvorstandes eine Liste von Schulgelberresten zur Eintreibung einreicht. Das sind Reste, die nicht als Staats- und Gemeindelasten angesehen werden können, und wo nicht mit der Exekution der Prozeß angefangen werden kann.

Es würde also nöthig sein, das Anerkenntniß der Schuld vorzugehen zu lassen. Das sind nun Reste, die oft nur einige Groschen betragen. Nun läßt der Richter diese Leute hereinkommen, und das Anerkenntniß der Reste wird erfordert, die Leute sind vorher schon in Kenntniß gesetzt, was sie schuldig sind, da geschieht es häufig, daß die Leute an Gerichtsstelle sofort Zahlung leisten, da wird es nicht nöthig sein, daß ein Protokoll aufgenommen werde, und wenn es auch noch so kurz wäre. Ich glaube also für diese und ähnliche geringe Sachen meinen Antrag zur Genüge gerechtfertigt zu haben.

Präsident: Ich würde also die Kammer zu fragen haben: Ob sie das Wielandsche Amendement unterstützen wolle? Wird nicht unterstützt. — Mit Vorbehalt des unterstützten Schröderschen Antrags, würde ich nun die Frage auf die Annahme der 5. §. zu stellen haben. Es wird die 5. §. einhellig angenommen.

Referent Roux: In Bezug auf das Schrödersche Amendement wollte ich mir einige Worte erlauben. Ich halte dieses Amendement theils nicht für nöthig, theils für bedenklich. Bei den meisten Behörden, welche mit mehr als einem juristisch befähigten Manne versehen sind, kann der im Amendement bedachte Fall nicht leicht vorkommen. Der Antrag geht vornehmlich nur auf die Patrimonialgerichte, wo gewöhnlich ein besonderer Aktuar oder Protokollant fehlt. Bei jenen Behörden, wo außer dem verpflichteten Beamten noch ein richterlich qualifizirter Aktuar oder Protokollant vorhanden ist, können sehr leicht auch diese Beamten mit dem Richtereide belegt werden, u. es wird dies nach meinem Dafürhalten wohl in der Regel geschehen, wie denn auch neulich von einem in dieser Hinsicht kompetenten Abgeordneten versichert ward, daß in den Aemtern alle Aktuarien auch den Richtereid geleistet hätten, oder doch wenigstens ein Aktuar und Viceaktuar mit dem Richtereide belegt sei. Bei städtischen Behörden, wo nur ein Stadtrichter und ein Aktuar ist, wird wohl in der Regel ebenfalls der Aktuar mit dem Richtereide belegt. Bei Gerichtsbestellungen auf dem Lande ist aber der Aktuar gewöhnlich Vicejustitiar. In dieser Hinsicht scheint mir das Amendement nicht nöthig zu sein. Aber auch bedenklich scheint mir die Aufnahme einer solchen Bestimmung in das Gesetz. Handelt es sich hier nicht nur um geringfügige Sachen, so muß man doch die Sache nicht geringfügig behandeln wollen. Ich, für meine Person, bin mit der jetzt gesetzlich bestehenden Einrichtung über die Qualifikation zu dem Amte eines Richters nie einverstanden gewesen, und ich kann namentlich das nicht billigen, daß man junge Leute eher für fähig hält, ihnen das wichtige Amt eines Richters als die Ausübung der Advokaten-Praxis anzuvertrauen.

Abg. D. Schröder: Es ist meinem Amendement eingehalten worden, daß es theils überflüssig, theils bedenklich sei; wegen des Vorwurfs der Ueberflüssigkeit habe ich weiter Nichts zu sagen; wäre nur dies der Fall, so würde mein Amendement keinen Schaden bringen. Es ist aber nicht überall der Fall, daß die Protokollanten mit dem Richtereide belegt sind. Ich gebe zu, daß es hier und da Ausnahmen giebt. Wenn man